

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die öffentlichen Spiel- und Grillplätze sowie Freizeitanlagen der Gemeinde Balgheim

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Zweckbestimmung**
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**
- § 4 Öffnungszeiten**
- § 5 Benutzungsregeln**
- § 6 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten**
- § 7 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat am 06. Mai 2008, geändert am 02. Juni 2009, folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde beschlossen. Darüber hinaus gelten auch die entsprechenden Bestimmungen in der Polizeilichen Umweltschutzverordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Balgheim stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, wie Rasenplatz, Tartanplatz, Jugenderlebnisplätze, Kinderspielplatz, öffentliche Freizeitanlagen aller Art, Erlebnisbereiche, Lehrpfade, Grillplätze; im Folgenden mit Spielplätzen bezeichnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Balgheim dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens und soweit keine Altersbeschränkung vorgesehen ist, auch der Freizeitbetätigung der Erwachsenen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung von Bolzplätzen, Freizeitanlagen mit Ausnahme des Tartanplatzes, Grillplätzen, Lehrpfaden, Erlebnisbereichen und so genannten Jugendtreffplätzen ist auch älteren Jugendlichen und Erwachsenen erlaubt. Die Benutzung des Tartanplatzes zum Fußballspielen ist nur Jugendlichen unter 18 Jahren gestattet. Für den Grillplatz an der Verschwenderhütte gilt die Einschränkung, dass die Nutzung der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung bedarf.
- (2) Einzelnen Personen oder Gruppen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen darüber hinaus für eine bestimmte Frist genehmigt oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.
- (3) Die Benutzung durch Vereine oder Sportgruppen zu Trainingszwecken, für Turniere und Wettbewerbe bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze einschl. Tartanplatz sind täglich, außer in der Mittagsruhezeit zwischen 12.00 und 15.00 Uhr, in der Zeit von

montags – samstags ab 8 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, höchstens bis 20.00 Uhr, sonntags 15-18 Uhr, mit Ausnahme des Tartanplatzes zum Fußball spielen,

zur Benutzung freigegeben;

Für das Fußballfeld des Tartanplatzes gelten nachstehende besonderen Öffnungszeiten

montags – freitags 8-12 und 15-20 Uhr; samstags, sonn- und feiertags geschlossen! Für das Streetball-Feld auf dem Tartanplatz zum Basketball-Spielen gilt die Öffnungszeit für Kinderspielplätze; Tennis ist untersagt!

Plätze wie z. B. Jugendtreffplätze, soweit sie mehr als 50 m Abstand von der Wohnbebauung haben, dürfen auch außerhalb dieser Zeiten benutzt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 - I. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
 2. die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

3. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. Ballspiele aller Art, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen mit entsprechender Einrichtung, wie Toren, Basketballkörben, usw. und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze sowie an der Verschwenderhütte.
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen (außer auf extra ausgewiesenen Stellen) sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst in übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern, zu zelten oder Abfall zu hinterlassen ;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen; ausgenommen sind die Grillbereiche; eine Ausnahme gilt auch bei von der Gemeindeverwaltung genehmigten Veranstaltungen

§ 6

Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass

1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände und Bepflanzungen beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch);
2. ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, zwischen Einbruch der Dunkelheit bzw. zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr oder in der Mittagsruhezeit zwischen 12.00 und 15.00 Uhr, soweit keine Ausnahmen zugelassen sind oder Abweichendes festgelegt wurde, benutzt (§ 4 Abs. I PolVO (Polizeiverordnung) vom 01.12.2006);
 - b) außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten sonstigen Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können (§§ 2, 6, 8 und 17 Abs. I Nr. 3 PolVO);

- c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 PolVO);
 - d) Hunde auf Spielplätze mitnimmt und diese nicht an der Leine hält (§ 12 Abs. 3 PolVO);
 - e) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 7 PolVO);
 - f) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt (§ 2 Abs. 1 PolVO);
 - g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen benutzt (§ 17 Abs. 1 Nr. 9 PolVO);
 - h) Spielplätze entgegen § 3 Abs. 1 benutzt (§ 17 Abs. 2 PolVO) oder entgegen § 5 benutzt, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden;
 - i) mit Pferden die Anlagen betritt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 6 a Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen von der Benutzungsordnung sind beim Bürgermeisteramt zu beantragen und können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.

Folgende vom Gemeinderat beschlossene Änderungen sind in die Satzung eingearbeitet:

1. Änd.-Satzung vom 02.06.2009 mit den §§ 3, 4, 6a tritt am 04.06.2009 in Kraft.

Balgheim, 04. Juni 2009

Helmut Götz
Bürgermeister